



Gemeinde Warngau
in Oberbayern

**BEKANNTMACHUNG gem.
Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz**

Der Kreistag des Landkreises Miesbach hat im Dezember 2022 im Rahmen der Entscheidung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“ beschlossen, ein Ausweisungsverfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes in die Wege zu leiten. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Kreistages zur Erarbeitung dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung eingerichtet. Durchgeführt wird das zur Ausweisung vorgesehene Inschutznahmeverfahren nach Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach. Nach Durchführung eines ersten Auslegungsverfahrens haben nach Prüfung der Einwendungen noch bestimmte Änderungen in den nun erarbeiteten Verordnungsentwurf und die Schutzgebietskarten Eingang gefunden. Am Ende dieser Bekanntmachung kann man einen LINK ansehen auf die Homepage des Landratsamtes Miesbach, auf der der aktuelle Entwurf der Rechtsverordnung, die entsprechenden Karten des Schutzgebietes sowie den Erläuterungsbericht und die Differenzkarten ab 21.11.2025 einsehen können.

<http://www.landkreis-miesbach.de/Bauen-Umwelt/Natur-und-Umwelt/Ausweisungsverfahren-Landschaftsschutzgebiete/>

Die Gründe für die Schutzwürdigkeit des Gebietes im Einzelnen können Sie dem Erläuterungsbericht entnehmen. Der verbindliche Grenzverlauf ergibt sich aus den beiliegenden Karten im Maßstab M=1:50000 und 1:10000.

Es wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatschG zur geplanten Inschutznahme des Gebietes zu äußern.

Sie können Ihre Stellungnahme dem Landratsamt Miesbach, FB 33 – Natur- und Umweltschutz, Rosenheimer Straße 3, 83714 Miesbach, im Zeitraum

**von Freitag, 21.11.2025
bis spätestens Montag, den 22.12.2025**

zukommen lassen.

Warngau, den 21.11.2025

Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister

Aushang am: 21.11.2025
Abzunehmen ab: 23.12.2025

Abgenommen am: _____